

Allgemeine Vertragsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH und verbundener Unternehmen

1. ALLGEMEINES

(1) Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend „AVB“) gelten für alle Beauftragungen von Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend „Leistungen“) der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH und verbundener Unternehmen (nachfolgend „AG“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“) zwecks Ausführung von Leistungen getroffen werden, sind in schriftlich niederzulegen.

2. BEAUFTRAGUNG UND ANGEBOT

(1) Für die durchzuführenden Werk- oder Dienstleistungen erteilt der AG eine schriftliche Beauftragung unter Bezugnahme auf die Leistungsbeschreibung, das Angebot des AN, diese Vertragsbedingungen und alle weiteren Vertragsgrundlagen sowie Spezifikationen und Definitionen der einzelnen, zu verrichtenden Werk- und Dienstleistungen.

(2) Der Beauftragung folgt eine Bestellung (mit SAP-Bestellnummer) des AG (Eingang der Bestellung beim AN).

(3) Wenn die Beauftragung des AG ein Angebot des AN bestätigt, gilt der Vertrag als vereinbart mit dem Leistungsinhalt und der Vergütung des Angebotes. Änderungen oder Erweiterungen zu dem vom AN abgegebenen Angebot sind verbindlich, wenn sie in der Beauftragung schriftlich festgehalten und vom AN bestätigt worden sind.

(4) Abweichende Geschäftsbedingungen des AN finden keine Anwendung, es sei denn, der AG hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die AVB gelten auch dann, wenn der AG Leistungen in Kenntnis ausdrücklicher abweichender Bedingungen des AN entgegennimmt.

(5) An Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält der AG sich Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Leistung auf Grund der Beauftragung des AG zu verwenden; nach Abwicklung der Beauftragung sind sie dem AG unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. INFORMATIONEN UND ZUSAMMENARBEIT

(1) Der AN hat bestehende Richtlinien des AG (z.B. Fremdfirmenrichtlinie) einzuhalten. Sofern diese dem AN nicht bereits bei Vertragsschluss vorliegen, werden diese dem AN durch den AG mitgeteilt.

(2) Bei der Durchführung seiner Leistungen hat der AN Rücksicht auf die Belange des AG zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf den Nutzungszweck des Objekts. Die Arbeiten sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein störungsfreier Betrieb gewährleistet ist. Alle notwendigen Leistungen des AN sind zu koordinieren und – soweit möglich und zumutbar – ohne Störung des Kerngeschäftes des AG durchzuführen. Der genaue Zeitpunkt der Durchführung der Leistungen ist mit dem AG rechtzeitig vor Beginn abzustimmen. Grundsätzlich sollten alle Leistungen innerhalb der Regelbetriebszeit (Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr) des AG erbracht werden. Die Durchführung von Leistungen, die den Regelbetrieb des AG stören, sind durch den AG zu genehmigen.

(3) Zur Beseitigung von Störungen hat der AN zur Sicherstellung der Betriebssicherheit geeignete Maßnahmen auch außerhalb der Regelarbeitszeit entsprechend den Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und nach den Richtlinien des AG zu ergreifen, die einen Weiterbetrieb ermöglichen. Die wirtschaftlichen Interessen des AG sind hierbei zu berücksichtigen.

(4) Ergibt sich während der Vertragsdurchführung Klärungsbedarf, insbesondere hinsichtlich durchzuführender

Arbeiten, Terminabstimmungen oder in technischer Hinsicht, hat sich der AN unverzüglich mit dem AG abzustimmen. Eine vorherige Abstimmung kann entfallen, wenn unentbehrliche Sofortmaßnahmen (z.B. im Falle von Gefahr im Verzug) ergriffen werden müssen.

(5) Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich (auch per E-Mail) zu dokumentieren. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in Abschnitt A beschriebenen Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

(6) Der AN ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, alle vom AG erhaltenen, für die vertragliche Leistungserbringung bedeutsamen Unterlagen, Pläne etc. (z.B. technische Dokumente) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und den AG auf Fehler, Widersprüche sowie Unvollständigkeiten, durch welche die ordnungsgemäße Vertragserfüllung beeinträchtigt werden kann, unverzüglich in Textform hinzuweisen.

(7) Ist für den AN während der Auftragsdurchführung erkennbar, dass die Leistungsbeschreibung oder andere Anlagen zu diesem Vertrag fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, wird er dem AG diesen Umstand sowie die ihm erkennbaren Folgen hieraus unverzüglich schriftlich mitteilen. Erkennt der AN, dass wegen der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen bzw. der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Leistungen oder Intervalle notwendig werden, hat er den AG ebenfalls darauf hinzuweisen.

(8) Mängel und Schäden an Einrichtungsgegenständen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung des Personals des AN darstellen, darf die Leistungserbringung des AN nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandung ausgeführt werden.;

4. VERWENDUNG DER GÜLTIGEN VORSCHRIFTEN

Der AN hat bei seiner Leistungserbringung die dem dargestellten Leistungsumfang dienenden und unterstützenden gesetzlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und verbindlichen Herstellerspezifikationen in ihrer zur Leistungserbringung gültigen Fassung zu identifizieren und anzuwenden.

5. BETRIEBSMITTEL UND WERKZEUGE

Der AN verpflichtet sich, Betriebsmittel und Werkzeuge, die zur Erfüllung seiner Leistung notwendig sind, selbst zu beschaffen und zu stellen. Bei Verlust oder Beschädigung der Betriebsmittel und Werkzeuge sind diese umgehend zu ersetzen. Die Pflicht des AN, die Betriebsmittel und Werkzeuge selbst zu stellen, wurde bei der Kalkulation berücksichtigt. Der AN hat die Betriebsmittel so zu wählen und einzusetzen, dass durch deren Einsatz der Zustand des Objekts in keiner Weise verschlechtert wird. Gegebenenfalls hat der AN zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um den Werterhalt des Objekts sicherzustellen. Die Betriebsmittel und Werkzeuge des AN sind als seine zu markieren.

6. HILFS- UND BETRIEBSSTOFFE SOWIE VERBRAUCHSMATERIALIEN

Der AN ist für die rechtzeitige Beschaffung, Lieferung und Lagerhaltung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Verbrauchsmaterialien verantwortlich, ohne dass dafür ein gesondertes Entgelt geschuldet ist. Die Pflicht des AN einer rechtzeitigen Beschaffung, Lieferung und Lagerhaltung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Verbrauchsmaterialien wurde bei der Kalkulation berücksichtigt. Der AN gewährleistet, dass die eingesetzten Hilfs- und

Betriebsstoffe sowie Verbrauchsmaterialien den Vorgaben des Herstellers entsprechen sowie zur Erfüllung seiner Leistung und im Hinblick auf Arbeitssicherheit, Umweltverträglichkeit und Oberflächenschonung geeignet sind und fachkundig angewandt werden. Die vom AN eingesetzten Verbrauchsmaterialien unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt des AG.

7. ARBEITSMITTEL

Der AN verpflichtet sich, zur Erbringung seiner Leistungen Arbeitshilfsmittel einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Dateiformate zum Informationsaustausch sind im Einzelfall abzustimmen.

8. UNTERLAGEN, DOKUMENTATION FÜR DEN AG

Unterlagen, die dem AG zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich mit IT zu erstellen. Alle Kosten für IT, Datenübernahme, Datensicherung und Datenübergabe sind in den kalkulierten Preisen enthalten.

Bestandsdokumentation sind die Unterlagen, die den aktuellen Ist-Stand beschreiben (z.B. Anlagenkataster, Mengenübersichten, Betriebs- und Bedienungsanleitungen). Die Bestandsdokumentation ist ggf. vom AN weiterzupflegen und fortzuschreiben und dem AG nach Ende der Leistungserbringung zu übergeben.

Mit der Betriebsdokumentation werden die laufenden Vorgänge dokumentiert (z.B. Prüfbücher).

9. TERMINE MIT DEM AG

Der AN hat aufgrund seiner Tätigkeiten ggf. Schnittstellen mit Anderen am Gebäudebetrieb Beteiligten. Für einen reibungslosen Betriebsablauf ist es erforderlich, dass ein reger Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten stattfindet. Ein wichtiges Werkzeug für einen konsequenten Informationsaustausch stellen regelmäßige Gespräche mit dem Fachbereich dar. Während dieser Besprechungen werden alle das Leistungsspektrum betreffenden Thematiken im Zusammenhang mit Beteiligten einschließlich Nutzervertretern abgestimmt. Die Teilnahme der Mitarbeiter von AG- und AN- Seite richtet sich nach dem Themenbereich (Notwendigkeit). Die Inhalte der Gespräche werden jeweils zwischen AG und AN abgestimmt.

10. GEFAHR IM VERZUG

Im Fall von Gefahr im Verzug hat der AN sofortige – ggf. vorläufige – Maßnahmen auch ohne vorherige Abstimmung mit dem AG durchzuführen. Dies gilt insbesondere auch, wenn diese nicht im Leistungsumfang enthalten sind und/oder zusätzlich zu beauftragen und zu vergüten wären.

Der AN ist verpflichtet, die notwendigen und möglichst kostengünstigsten Maßnahmen zur Beseitigung der akuten Gefahrenlage zu treffen, soweit dies im Möglichkeitsbereich des AN liegt. Die zur Abwendung der Gefahr getroffenen Maßnahmen sind dem AG unverzüglich anzuzeigen.

Bei Gefahr im Verzug hat der AN, soweit es im Bereich des Möglichen liegt,

- zwingend bei eigener Unmöglichkeit die entsprechenden Notstellen zu alarmieren,
- diese im Anfangsstadium einzudämmen,
- den AG zu benachrichtigen und
- die Einsatzkräfte soweit wie möglich zu unterstützen.

11. PERSONAL DES AN

(1) Der AN hat nur Personal einzusetzen, welches die für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Fachkenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Der AN muss während der gesamten Vertragslaufzeit über eine ausreichende Zahl qualifizierter Mitarbeiter verfügen, so dass auch bei Urlaub, Krankheit etc. eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ohne Einschränkung in der geschuldeten Qualität und Quantität sichergestellt ist.

(2) Der AG ist berechtigt, unter Angabe von sachvernünftigen Gründen Mitarbeiter des AN bei der Ausführung der Leistung

abzulehnen. Die Ablehnung eines Arbeitnehmers des AN geht auch bzgl. etwaiger Kosten nicht zu Lasten des AG. Der AN stellt sicher, dass ein entsprechendes AG-Recht auch gegenüber vom AN eingesetzten Nachunternehmern besteht.

(3) Der AG kann einen Mitarbeiter sofort von dem Betriebsgelände verweisen und ihm den Zutritt zu dem Standort untersagen, sofern dieser Arbeitsschutzbestimmungen und sonstige Verhaltenspflichten im Standort grob missachtet hat.

(4) Das Personal ist mit einheitlicher Arbeitskleidung auszustatten. Auf ein ordentliches Erscheinungsbild wird besonderer Wert gelegt.

(5) Der Einsatz von Nachunternehmern, anstatt des eigenen Personals, ist dem AN nur nach vorheriger Zustimmung des AGs gestattet.

12. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport bis zu dem vom AG angegebenen Erbringungsort sind in den Preisen enthalten.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten und in Angeboten und allen Rechnungen jeweils am Ende gesondert aufzuführen.

(3) Rechnungen kann der AG nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der AN verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Der AG bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, das Entgelt nach seiner Wahl entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, gerechnet ab Leistung und Rechnungserhalt.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG in gesetzlichem Umfang zu.

13. ÄNDERUNGEN DES LEISTUNGSUMFANGS

(1) Der AG kann bei Bedarfsabweichungen Mehrleistungen bis zu 20 v. H. der Auftragssumme bzw. der beauftragten Mengen und Massen zu den gleichen vertraglichen Bedingungen wie für die vereinbarte Hauptleistung fordern. Entsprechendes gilt für Minderleistungen.

(2) Änderungswünsche des AG hat der AN auf ihre möglichen Konsequenzen hin zu überprüfen und dem AG das Ergebnis innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang des Änderungsersuchens schriftlich mitzuteilen. Dabei hat der AN insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung und die Verkehrssicherheit sowie etwaige Bedenken gegen die Leistungsänderung mitzuteilen.

(3) Das Risiko der ordnungsgemäßen Erfüllung der geänderten Leistung trägt der AN, soweit er nicht schriftlich Bedenken geäußert hat. Hat der AN hinreichend konkrete Bedenken geäußert und entscheidet sich der AG – auch gegen die Bedenken des AN – für die Leistungsänderung, so trägt das Risiko der Leistungsänderung der AG.

14. LIEFER- UND FERTIGSTELLUNGSTERMINE

(1) Die in der Beauftragung angegebenen Liefer- und Fertigstellungstermine sowie die zwischen dem AG und dem AN für Teilleistungen abgestimmten Liefer- und Fertigstellungstermine sind für den AN als Fixtermine verbindlich.

(2) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Liefer- und/oder Fertigstellungstermine nicht eingehalten werden können, ist das dem AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer / schriftlich – vorab per Telefax – unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sofern sich der AN in Verzug befindet, stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Er ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten

angemessenen Frist, nach seiner Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Wenn Schadenersatz verlangt wird, steht dem AN das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der AG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der beauftragten Leistung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung — unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte — nicht mehr verwertbar ist.

15. UMWELTSCHUTZ UND MENSCHENRECHTE

(1) Der AN verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette des Vertragsproduktes die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf Verlangen des AG hat der AN die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.

(2) Der AN verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen. Der AG betreibt ein Energiemanagementsystem.

16. ABNAHME

(1) Der AN ist verpflichtet, jede erstellte Werk- und/oder Dienstleistung nach deren Abschluss dem AG unverzüglich zur Abnahme anzuzeigen. Der AG wird Leistungen nur nach deren ordnungsgemäßer, vollständiger Erledigung, d.h. ggf. durch Unterzeichnung eines entsprechenden Regiezettels und/oder eines Abnahmeprotokolls, abnehmen.

(2) Hat der AN im Rahmen des Berichtswesens Monats- oder Quartalsberichte vorzulegen, sind die Berichte zugleich Fertigstellungsmittelungen des AN. Mit Zugang eines Berichts ist die Fertigstellungsmittelung für die dort ausgewiesenen Leistungen bewirkt.

(3) Der AG ist aber nicht verpflichtet, die vom AN zu erbringenden Leistungen jeweils förmlich abzunehmen. Werkleistungen des AN werden vom AG grds. förmlich abgenommen, sofern sie vollständig und vertragsgemäß erbracht sind, es sei denn der AG verzichtet hierauf im Einzelfall.

(4) Will der AG eine zur Abnahme angezeigte Leistung förmlich abnehmen, teilt er dem AN binnen eines Monats ab Zugang einer Fertigstellungsmittelung schriftlich oder per E-Mail mit, dass er die Leistung förmlich abnehmen will. Unterbleibt diese Mitteilung, gelten die jeweiligen Leistungen mit Ablauf dieser Monatsfrist als abgenommen, soweit der AN in seiner Fertigstellungsmittelung auf diese Wirkung hingewiesen hat. Der AG hat die Abnahme in angemessener Frist vorzunehmen.

(5) Eine stillschweigende Abnahme von Werkleistungen durch Zahlung des AG bzw. eine konkludente Abnahme (z.B. durch eine Nutzung/Inbetriebnahme von Anlagen) ist ausgeschlossen.

(6) Ist die Erstellung von Leistungen in prüfbareren Teilleistungen vorgesehen, ist der AN verpflichtet, dem AG die Fertigstellung der Teilleistungen mitzuteilen und sie zur Abnahme anzuzeigen.

(7) Zur Abnahme oder Teilabnahme gehört, soweit zutreffend, die Übergabe von prüfbareren Unterlagen und Dokumentationen über die zur Abnahme anstehenden Leistungen oder Teilleistungen.

(8) Im Fall einer förmlichen (Teil-)Abnahme ist ein schriftliches, von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen, welches der

AN unverzüglich nach dem Abnahmetermin dem AG zur Unterzeichnung vorzulegen hat.

17. GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der AN steht dafür ein, dass die Leistungen in Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen nach dem neuesten Stand der Technik sowie allen einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien erbracht werden.

(2) Der AG ist verpflichtet, die Leistungen innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Arbeitstagen, gerechnet ab Anzeige der Fertigstellung oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim AN eingeht.

18. HAFTUNG

(1) Der AN haftet für alle von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten auf Grund nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fachgerechter Leistungserbringung oder sonstiger Pflichtverletzungen verursachte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN summenmäßig auf die in der der Beauftragung zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibung genannten Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Der AN wird von seiner Verantwortung für die von ihm zu erbringenden Leistungen nicht dadurch befreit, dass der AG oder ein Dritter die Leistungen kontrollieren, überwachen oder ebenfalls erbringen muss.

(4) Etwaige Sicht- und Freigabevermerke des AG oder dessen Beauftragten auf Plänen, Planungsunterlagen u.ä. Unterlagen des AN stellen lediglich eine Kenntnisnahme dar und entbinden den AN nicht von seiner Haftung.

(5) Die Haftung umfasst auch Schäden, die dem AG aus der Inanspruchnahme Dritter erwachsen. Der AN verpflichtet sich, den AG von einer Inanspruchnahme Dritter freizustellen, wenn der Schadenersatzanspruch auf einem den AN gegenüber dem AG zum Schadenersatz verpflichtenden Ereignis beruht.

(6) Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(7) Die Haftung des AG für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit

(8) Der AG übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom AN oder seinen Arbeitskräften eingebrachten Sachen.

(9) Sollte dieser Vertrag ausnahmsweise Schutzwirkung für Dritte entfalten, gilt die Haftungsbeschränkung des AG auch gegenüber diesen.

19. VERSICHERUNGSSCHUTZ

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den in der der Beauftragung zu Grunde liegenden Leistungsbeschreibung genannten Deckungssummen für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden vorzuhalten und während der Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten. Entsprechende Nachweise sind dem AG vor der Beauftragung sowie auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen für Sach- und Vermögensschäden muss Leitungs- und Bearbeitungsschäden ohne Haftungsbeschränkung beinhalten.

(3) Werden dem AN im Rahmen des Auftragsverhältnisses auch Schlüssel ausgehändigt, muss der Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungssummen für Sach- und Vermögensschäden zudem Schlüsselschäden abdecken.

(4) Die Gesamtleistung für alle Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden einschließlich Leitungs-, Bearbeitungs- und ggf. Schlüsselschäden eines Versicherungsjahres muss das Zweifache der Versicherungssummen betragen.

(5) Der AN ist verpflichtet, den AG bei Wegfall oder Änderung des Versicherungsschutzes oder Minderung der Deckungssummen durch Schadensereignisse schriftlich und unverzüglich zu informieren.

20. SCHUTZRECHTE

(1) Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

(2) Wird der AG von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist nicht berechtigt, mit dem Dritten — ohne Zustimmung des AN — irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

21. KÜNDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

(1) Dem AG werden - unbeschadet seiner sonstigen Kündigungsrechte - die nachfolgenden Sonderkündigungsrechte zugestanden. Der AG kann diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn

- Anlagen (teilweise) aus rechtlichen Gründen von Dritten gewartet werden müssen
- Anlagen (teilweise) verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen;

(2) Dem AN stehen im Fall einer Sonderkündigung keine Schadensersatzansprüche, Ansprüche wegen entgangenem Gewinn oder andere Ansprüche wegen dem Ausspruch der Sonderkündigung zu. Er erhält die vereinbarte Vergütung bis zum Wirksamwerden der Kündigung für die von ihm mangelfrei erbrachten Leistungen

(3) Der AG ist berechtigt diesen Vertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben,

- wenn der AN wesentlichen Verpflichtungen auch nach Abmahnung nicht nachkommt,

- der AN trotz Abmahnung einen wiederholten Verstoß gegen eine maßgebliche Bestimmung dieses Vertrages zu Schulden kommen lässt, insbesondere sich in Verzug mit Leistungen befindet,

- ein Eigentümerwechsel bzw. maßgebliche Änderung der Gesellschaftsstruktur ("change of control") des AN dergestalt vorliegt, dass sich die Besitzverhältnisse der Gesellschaft des AN derart verändern, dass der neue Eigentümer mehr als 50 % der Gesellschaftsanteile und/oder Kontrollmöglichkeiten erwirbt, sofern hierdurch die Geschäftsinteressen des AG beeinträchtigt werden,

- bei dem AN der Insolvenzfall eingetreten ist; dieser ist gegeben, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird und die jeweils andere Partei entweder den Antrag selbst gestellt hat oder zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist oder das Gericht Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO angeordnet hat,

- der AN Mitarbeitern des AG Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt;

- der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustande gekommen ist.

(4) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, werden dem AN nur die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen vergütet. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

22. UMSTELLUNG LANGJÄHRIGER VERTRÄGE

Beruhet die Leistung auf einem Vertrag, der nicht später als 4 Kalendermonate vor dem Inkrafttreten einer Umsatzsteuer-Änderung geschlossen wurde, kann der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastung verlangen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs. 1 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

23. GERICHTSSTAND - ERFÜLLUNGORT

(1) Gerichtsstand ist Berlin.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des AG Erfüllungsort.